

Stellungnahme zu den Präsentationen der DNV GL Energy Advisory GmbH und der Fluxys Deutschland GmbH beim webbasierten Workshop vom 05.05.2020 in den Beschlusskammerverfahren BK9-19/607 („AMELIE 2021“), BK9-19/610 („REGENT 2021“) sowie BK9-19/612 („MARGIT 2021“)

per E-Mail an christoph.thaesler@bnetza.de, ulrike.schimmel@bnetza.de, poststelle.bk9@bnetza.de

Benedikt Schuler, 18. Mai 2020¹

Keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

1. Zum Vortrag „Wirtschaftliche Angemessenheit der REGENT-Festlegungen und mögliche Anwendung einer kostenorientierten Referenzpreismethode anhand einer funktionspezifischen Briefmarke“

Der Ferngasnetzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) dürfte wegen der gemeinsamen Beauftragung des Gutachtens und der vorausgegangenen Studie zusammen mit der Gazprom export LLC einschlägige Entflechtungsvorschriften verletzt haben. Daneben lassen sich in dem Gutachten auch inhaltliche Schwächen ausmachen, die es als Ausgangspunkt für eine Umstrukturierung der Entgelte nach REGENT ungeeignet erscheinen lassen.

- a. Verletzung der Entflechtungsvorschriften

Die GASCADE ist gemäß §§ 4 ff. EnWG als Unabhängiger Transportnetzbetreiber zertifiziert.² Die DNV GL Energy Advisory GmbH (DNV GL) hat selbst erkannt, dass bei ihrer Beauftragung zur Erstellung einer Studie und eines Gutachtens einschlägige Entflechtungsvorschriften maßgeblich waren. So schreibt sie, dass die informatorische Entflechtung bei der Erstellung des Gutachtens umfassend beachtet worden sei. Insbesondere seien Daten der FNB und von Gazprom export LLC „getrennt unter Ausschluss der jeweils anderen Parteien“ zusammengestellt und aufgearbeitet worden.³

Vorkehrungen des Gutachters ungenügend

Abgesehen von einer kurzen Darlegung bleibt der Gutachter eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der „Unbundling-Vorgaben zum Informationsaustausch“ schuldig. Darüber hinaus scheint die DNV GL die Gefahr einer mittelbaren oder unmittelbaren Einflussnahme der Gazprom export LLC bei der vorausgegangenen Erstellung der Studie⁴ gar nicht in Betracht gezogen zu haben.

¹ Haushaltkunde Gas, Berater, Geschäftsführer des Unternehmen vp Energieportfolio UG (haftungsbeschränkt). Dieses Papier wurde ohne Auftrag eines Dritten verfasst. Der Inhalt gibt die Meinung des Autors wieder.

² GASCADE Gastransport GmbH durch Beschluss BK7-12-031 vom 05.02.2013. Die GASCADE Gastransport GmbH ist eine 100% ige Tochter der WIGA Transport Beteiligungs-GmbH & Co. KG (WIGA). Die WIGA ist ein Joint Venture der Wintershall Holding GmbH, Kassel, und der PJSC Gazprom, Moskau. Die Gazprom export LLC, eine 100 % ige Tochter der PJSC Gazprom ist damit Teil des integrierten Energieversorgungsunternehmens.

³ Gutachten der DNV GL Energy Advisory GmbH vom 27.11.2019, S. 11

⁴ Die DNV GL Energy Advisory wurde „mit der Durchführung einer Studie zu der (energie-)wirtschaftlichen Sachgerechtigkeit und Angemessenheit der verabschiedeten Festlegungen unter Beachtung der im NC TAR

Selbst weitere Vorkehrungen der DNV GL dürften ungenügend sein, um einen Informationsaustausch und eine Einflussnahme gemäß der Zertifizierung nach § 4 EnWG auszuschließen. So ist nach Auffassung der Kommission die Beauftragung von externen IT-Beratern, die auch Dienstleistungen für das vertikal integrierte Unternehmen erbringen, [...] auch dann unzulässig, wenn die Auftragnehmer sicherstellten, dass die betreffenden Mitarbeiter ausschließlich für die Beratung der Antragstellerin eingesetzt würden.⁵ Dieses Prinzip dürfte unverändert auf Dienstleister aus anderen Branchen übertragbar sein.

Dabei kommt es auf die Vorkehrungen der DNV GL aber auch nur nachrangig an. Maßgeblich ist die Pflichtverletzung der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber, indem sie eine Studie gemeinsam mit Gazprom export LLC beauftragt haben.

Verletzung der Entflechtungsvorschriften durch GASCADE maßgeblich

Dabei dürfte bereits im Akt der Erstansprache, nicht erst der Beauftragung und Durchführung der Studie, zusammen mit der Gazprom export LLC, eine Verletzung der Entflechtungsvorschriften vorliegen.

- Wenn die Initiative zur gemeinsamen Beauftragung zusammen mit der Gazprom export LLC auf die GASCADE und die GRTgaz zurückzuführen ist, wäre der Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit verletzt. Denn weder einem anderen Netzbetreiber noch einem anderen Gashändler schien die Möglichkeit offen zu stehen, an der Studie teilzunehmen.
- Wenn die gemeinsame Beauftragung auf Initiative der Gazprom export LLC hin erfolgte, wäre hingegen das Verbot der Einflussnahme verletzt. Gegenüber der GASCADE verbietet sich diese Einflussnahme selbstredend für das vertikal integrierte Unternehmen, welches Gazprom export LLC als Teil des Gazprom Konzerns ist.

Die ausgetauschten Informationen und die getroffenen Abstimmungen scheinen jedenfalls exklusiv behandelt zu werden.

Verletzung durch nicht diskriminierungsfreie Bereitstellung der Daten

Bei der Erstellung der Studie war den Netzbetreibern die Weitergabe von vertraulichen Daten hingegen untersagt und allenfalls gestattet, wenn dies diskriminierungsfrei erfolgt wäre. Denn

„jeder Betreiber eines Fernleitungsnetzes,“ wahrt „die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden. Insbesondere gibt er keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an andere Teile des Unternehmens weiter, es sei denn, dies ist für die Durchführung einer Transaktion erforderlich.“⁶

Da es sich bei der Erstellung der Studie nicht um eine Transaktion handelt, haben die Ferngasnetzbetreiber die dafür bereit gestellten Informationen und die von der Gazprom export LLC erhaltenen Daten, wie auch das Ergebnis gegenüber der BNetzA, allen FNB und Marktteilnehmern offenzulegen.

Verletzung durch Beauftragung gemeinsamer Dienstleister

Vertikal integrierte Unternehmen haben zur „Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Regeln zur Informationsentflechtung“ auch sicherzustellen, „dass der Eigentümer des

geforderten Ansprüche an die Umsetzung des Kodizes beauftragt“. Im Gutachten werden lediglich die Ergebnisse dieser Studie dargelegt.

⁵ Beschluss BK7-12-031 vom 05.02.2013, S.31

⁶ Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

Fernleitungsnetzes und die übrigen Teile des Unternehmens keine gemeinsamen Einrichtungen wie z. B. gemeinsame Rechtsabteilungen in Anspruch nehmen.“⁷ Somit ist die Beauftragung eines gemeinsamen Dienstleisters auch nicht darauf zurückzuführen, dass eine gemeinsam genutzte Abteilung (z. B. eine gemeinsam genutzte Regulierungsabteilung) beim vertikal integrierten Unternehmen den Dienstleister im Auftrag einzelner Unternehmensteile bestellt hat.

Selbst die Beauftragung der DNV GL als gemeinsamen Dienstleister, auch mit dem möglichen Ziel, einen Shared Service zu installieren, ist untersagt. Analoge Vorkehrungen sind in den Beschlüssen zur Zertifizierung festgelegt. Demnach ist es der GASCADE untersagt, gemeinsame IT Dienstleister, Wirtschaftsprüfer oder externe Dienstleister zu nutzen. So dürfen keine „Umstände vorliegen, die rechtfertigen, dass kein anderer Dienstleister als derjenige, der die Dienstleistung auf [auch] für das vertikal integrierte Unternehmen erbringt, für die Antragstellerin tätig wird.“⁸ Damit dürfte die Beauftragung der DNV GL, die ja bereits durch die Gazprom export LLC beauftragt ist, und der in der Dokumenteninformation benannten Autoren durch die GASCADE umfassend ausgeschlossen sein.

Einflussnahme durch Interessenüberlappung

Gemäß § 10 c Abs. 3 EnWG hat der Unabhängige Transportnetzbetreiber sicherzustellen, dass seine Unternehmensleitung und seine Beschäftigten weder beim vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem seiner Teile, außer dem Unabhängigen Transportnetzbetreiber, angestellt sind noch Interessen- oder Geschäftsbeziehungen zum vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen oder einem dieser Teile unterhalten. Die Erstellung der Studie, welche die wirtschaftliche Angemessenheit der (an die FNB adressierten) REGENT Festlegungen und der Möglichkeit kostenorientierter Referenzpreismethoden betrifft, dürfte zweifelsohne die Unterhaltung einer Interessensabstimmung betreffen, wenn nicht sogar eine Einflussnahme darstellen. Denn die Gazprom export LLC - im deutschen Produzentenmarkt marktbeherrschend⁹ - ist der maßgebliche Transportkunde bei der GASCADE und hat mittelbar ein wesentliches Interesse an den Transportkonditionen auf der MEGAL (GRTgaz Deutschland GmbH). Sie würde von der in dem Gutachten geforderten Berücksichtigung kostenorientierter Ansätze bei „systemübergreifenden Transporten“ durch eine günstigere Tarifierung maßgeblich profitieren.

Somit dürften Voraussetzungen für eine Verletzung der Entflechtungsvorschriften durch die GASCADE in Abstimmung mit der Gazprom export LLC vorliegen.

Die Belegkraft des Gutachtens und des darauf gründenden Vortrags ist schon wegen der Verletzung der Entflechtungsbestimmungen angreifbar. Aber auch die argumentative Schlagkraft des Gutachtens kann hinterfragt werden.

b. Inhaltliche Schwächen des Gutachtens

Für den Fall, dass die BNetzA die Verletzung der Entflechtungsvorschriften nicht nachvollzieht, oder dennoch begründete Ansätze für eine Anpassung von REGENT in dem Gutachten erkennt, wird von dieser Seite angeregt, die folgenden Punkte weiter zu hinterfragen.

Keine Differenzierung systeminterner und systemübergreifender Funktionen vorgesehen

⁷ *ibid.*

⁸ Beschluss BK7-12-031 vom 05.02.2013, S.6. Weitere Diskussion zu IT Dienstleistern, Wirtschaftsprüfern, Räumliche Trennung auf S. 29 ff.

⁹ Foliensatz DNV GL, S. 3. Gutachten S. 24. Der aussagekräftige Satz „Das deutsche Ferngasnetz übernimmt mehrere Aufgaben und versorgt diverse Konsumenten in Europa.“ soll wohl eher lauten: „Die Gazprom export LLC übernimmt mehrere Aufgaben und versorgt diverse Konsumenten in Europa.“

Das Gutachten beruht auf der These, dass eine wesentlich detailliertere Kostenallokation zwischen systeminternen und systemübergreifenden *Funktionen bzw. Transportaufgaben* erforderlich ist. Der NC TAR¹⁰ hingegen führt die Adjektive „systemintern“ und „systemübergreifend“ ausschließlich im Kontext mit der *Netznutzung* an. Er sieht auch lediglich eine Veröffentlichung in „Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung, d. h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung“ vor.¹¹ Der NC TAR sieht darüber hinaus keine weitere Kostenallokation auf der Ferngasebene vor.

Mit einer weiteren Kostendifferenzierung für systeminterne und systemübergreifende Funktionen bzw. Transportaufgaben läge somit eine vom Ordnungsgeber gar nicht vorgesehene Allokation. Die Gutachter belegen aber auch nicht den Bedarf zu einer weiteren Differenzierung systemübergreifender Funktionen innerhalb der Fernleitungsnetze anhand von Unter- oder Überdeckungen der Erlöse, sondern spekulieren durchweg im Konjunktiv.

Dabei wird die systemübergreifende Netznutzung in der Legaldefinition auch nur als eine innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems verortete Leistung verstanden.¹² Selbst wenn also eine Kostenallokation von der Nutzungsseite auf die Funktionsseite vom europäischen Ordnungsgeber überhaupt gewollt wäre, wäre diese nicht unterscheidbar als „Transit“ und „nur Import“ / „nur Export“. Der Begriff „systemübergreifend“ ist eben gerade nicht als „marktgebietsübergreifend“ zu verstehen.

Die angeführten Länderbeispiele entfalten keine Belegkraft

Der Vortrag, die Entgeltregulierung in Frankreich und Italien würden die Funktionstrennung belegen, wird im Gutachten nicht weiter ausgeführt. Aus den Abschnitten unter 4.5 (Beispiele zur Funktionstrennung aus dem europäischen Ausland) geht jedenfalls nicht hervor, worin genau die besonderen, und sich von der deutschen Entgeltregulierung unterscheidenden Festlegungen der französischen CRE¹³ und der italienischen ARERA¹⁴ liegen.¹⁵

Aus Anhang B und Anhang C lässt sich – trotz der Hervorhebung einer entfernungsabhängigen Komponente – ebenfalls keine besondere Regel für die deutschen Netze ableiten. Ungeachtet dessen dürften auch die französischen und italienischen Netze eine besondere Topologie und Nutzungscharakteristik besitzen. Jedenfalls bleiben die Gutachter eine Gegenüberstellung der Entgeltsystematiken schuldig, wie überhaupt eine Analyse der Entgeltsystematik typischer Transitländer wie Tschechische Republik, Slowakei, Österreich und Polen für die Studie hilfreich sein könnte.

Kein Beleg für ineffiziente Netznutzung

Das Gutachten bleibt völlig hypothetisch, was die Folgen der kolportierten Ungerechtigkeit bei den Kostenstrukturen betrifft. Es fehlt ein Beweis für ineffizienten Netzausbau wegen verfehlter Signalwirkung der Netzentgelte, mangelhaften Wettbewerb, ungenügenden Handel,

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen.

¹¹ Artikel 30 Abs. 1 b) Ziff. v) (3) des NC TAR

¹² Artikel 3 Ziff. 9. des NC TAR

¹³ Commission de régulation de l'énergie

¹⁴ Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente

¹⁵ Regulatorische Beschlüsse der beiden Regulierungsbehörden werden nicht benannt. Vielmehr bleibt es bei einer allgemeinen Beschreibung einer angeblichen „Funktionstrennung“, die in etwa der in der deutschen Regulierungslandschaft verwendeten „Ferngasnetzbetreiber“ und „Verteilernetzbetreiber“ entspricht.

eingeschränkte Marktliquidität, verzerrten Handel über die Grenzen verschiedener Fernleitungsnetze hinweg oder ineffektive Kapazitätsprodukte.

Auch für den Vortrag, wegen nicht-verursachungsgerechter Netzentgelte würde eine „ineffizient“ überhöhte bzw. niedrige Inanspruchnahme erfolgen¹⁶, unterbleibt eine fundierte Begründung oder Datenanalyse, wie auch für die unter 7.3 dargestellten Risiken: Umgehung der deutschen Marktgebiete, bestehende Leitungen bleiben ungenutzt, deutsche systeminterne Netznutzer tragen das Risiko des systemübergreifenden Leitungswettbewerbs.

Insofern ist es eine nicht mehr lediglich fahrlässige Unterlassung des Gutachters, angesichts des im Zuge der Marktgebietszusammenlegung kolportierten Kapazitätsmangels gerade nicht auf die Signalwirkung der per § 17 GasNZV erhobenen Daten hinzuweisen.¹⁷ Bemerkenswerterweise kommen die deutschen Ferngasnetzbetreiber ganz aktuell der Verpflichtung der BNetzA zur objektiven Feststellung des Kapazitätsbedarfs gerade nicht nach.^{18 19}

Komparative Gegenüberstellung mit anderen Funktionen unterbleibt

Indem lediglich das jährliche Speichersaldo gegenüber den Transportmengen dargestellt wird,²⁰ scheint der Gutachter die besondere Wirkung von Speichern (Systemstabilisierung, Herstellung von Versorgungssicherheit, Vermeidung von Netzausbau – auch marktgebietsübergreifend – sowie die Erhöhung der Marktliquidität) also die zu unterstellende Systemdienlichkeit an den entsprechenden Ein- und Ausspeisepunkten völlig auszublenden. Insofern darf auch die Auslassung einer Diskussion zu Artikel 9 NC TAR bemängelt werden. Dies scheint ein nicht nur fahrlässiges Versäumnis mit schwerwiegenden Folgen für die Neutralität des Berichts zu sein.

Leitungswettbewerb ist auch auf europäischer Ebene unbewiesen

Es wird nicht ernsthaft die Absicht der Gutachter sein, unter „Begriff und Funktion der Fernleitung und des deutschen Fernleitungsnetzes“ das Hauptargument des Gutachtens auf die unterschiedlichen Druckstufen und Kostendegression beim Bau von Hochdruckleitungen zu legen. Das Aufbieten des – nach Auffassung des Autors widerlegten – Knieps Gutachten aus dem Jahr 2002 („Backbone“) in Fußnote 21 entbehrt nicht einer gewissen Ironie.

¹⁶ DNV GL Gutachten S. 16

¹⁷ § 17 GasNZV verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, den langfristigen Kapazitätsbedarf im Verfahren der Netzentwicklungsplanung gemäß § 15a EnWG in einem netzbetreiberübergreifenden, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu ermitteln.

¹⁸ Die BNetzA hat die FNB aufgefordert, einen Vorschlag mit Kriterien und Indikatoren zur Bestimmung der Höhe des langfristigen Kapazitätsbedarfs vorzulegen. Die FNB sind der Verpflichtung auch in zurückliegenden NEP Prozessen nur ungenügend nachgekommen. Die FNB halten es „allerdings nicht für zielführend“, bereits zum NEP 2020-30 Kriterien und Indikatoren zur Bestimmung des langfristigen Kapazitätsbedarfs zu entwickeln. Vielmehr schlagen sie vor, „erst Erfahrungen mit den Jahresauktionen 2020 und 2021 und den unterjährigen Buchungen des Gaswirtschaftsjahres 2021/2022 zu sammeln, um eine valide Basis für die Entwicklung von Kriterien zu schaffen.“ Siehe: BNetzA (2019): Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 vom 05. Dezember 2019, S. 61, 62; FNB (2020): Netzentwicklungsplan Gas 2020–2030 (Konsultation). S. 161, 162

¹⁹ Spätestens mit der Einführung des Verfahren nach Anhang I Nummer 2.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (KAP+) stellt dies nach Auffassung des Autors eine gemeinschaftliche Verletzung des geltenden Rechtsrahmens, insbesondere § 9 Abs. 4 GasNZV dar.

²⁰ DNV GL Gutachten Abb. 2., S. 23; Folien DNV GL vom 5.5.2020 S. 3.

Zu der unter der Überschrift „Rabattierung von bedingten Kapazitätsprodukten“ vorgebrachten Anregung, die Rabattierungsmethode für DZK zu überprüfen²¹, wird im folgenden Abschnitt Stellung genommen. Vorgreifend sei jedoch unterstellt, dass der für die Bepreisung vorgebrachte Tatbestand der Transitfunktion dynamisch zuordenbarer Kapazitäten im Zugangsmodell gemäß Verordnung (EG) 715/2009 nicht existiert.

Sollte die BNetzA in dem Gutachten dennoch eine Grundlage für ihr Aufgreifensermessen zur Anpassung von Entgeltstrukturen unter REGENT erkennen, regt der Autor eine umfassende Modellierung der Datengrundlage aller Netzbetreiber an. Um die vorgebrachten Thesen überhaupt überprüfen zu können, dürfte eine Einbeziehung der maßgeblichen europäischen Ferngasnetzbetreiber erforderlich sein. Ansonsten ist das Aufgreifen für die Erwägung einer Anpassung der Entgelte nach REGENT nicht zu begründen.

2. Zur Rabattierung dynamisch zuordenbarer Kapazitäten

Der Stellungnahme zum Vortrag „Rabattierung dynamisch zuordenbarer Kapazitäten im Marktgebiet THE“²² möchte ich die Verwunderung darüber, dass eine höhere Rabattierung gerade von einem Ferngasnetzbetreiber vorgeschlagen wird, voranstellen. Die Auswirkung einer Ausweisung rabattierter DZK auf die EOG (anderer FNB) und auf die Entgelte für FZK sollte daher im Hinblick auf die Diskriminierungsfreiheit untersucht werden.²³

Die Aussage, die aktuellen Rabattierungsregelungen spiegeln „nicht die selbständigen technischen Funktionen und wirtschaftlichen Wertigkeiten von DZK wider“ ist schon deswegen unbegründet, weil bislang keine Auswertung zur Ausübung von DZK, also der Zuordnung von DZK Kapazitäten vorliegt.²⁴ Damit bleibt die kapazitätserhöhende Wirkung von DZK mithin nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch völlig unbewiesen.

Wenn der Vortragende jedoch vorbringt, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von DZK „deutlich höher als die historischen Unterbrechungen“ ist und nur deswegen noch nicht festgestellt wurde, weil die Transportkunden die Unterbrechungen antizipieren, so stellt sich zuvörderst die Frage, wie der entflochtene Netzbetreiber diese besonderen Informationen über die Handelsstrategien überhaupt erhalten hat.²⁵ Danach verhärtet sich die Vermutung, dass diese Aussage völlig spekulativ und ohne belastbare Datengrundlage vorgetragen wird. Denn wenn die Transportkunden von DZK ohnehin „nicht in Richtung VHP“ nominieren, scheinen sie auch lediglich den Transit zu beabsichtigen.²⁶ Für die Alternative, dass der DZK Transportkunde, würde er in Richtung VHP nominieren, „damit ständig unterbrochen würde“ bleibt Fluxys Deutschland neben einem im Konjunktiv vorgetragenen Unterbrechungsszenario auch eine Antwort schuldig, warum diese Unterbrechungswahrscheinlichkeit nun gerade höher sein soll als die der uFZK. Zuletzt ist es nicht plausibel, dass ein FNB, der ja nun seine EOG verdienen muss, eine Rabattierung vorschlägt, die weitaus höher ist, als der Anteil der angeblich zusätzlich generierten Kapazität.

²¹ DNV GL Gutachten Abschnitt 9, S. 64 ff. Siehe auch Foliensatz DNV GL, S. 17.

²² D. Balmert, Fluxys Deutschland GmbH

²³ Siehe auch Vortrag bayernets

²⁴ Unglücklicherweise verwenden BNetzA und FNB den Begriff „Unterbrechung“ sowohl für die Unterbrechung von uFZK wie auch die Unterbrechung zum VHP bei der Zuordnung von gebuchten DZK.

²⁵ Foliensatz der Fluxys Deutschland GmbH, S. 6

²⁶ DNV GL Gutachten Abschnitt 9, S. 66.

Dabei ist auch nicht maßgeblich, welchen Wert der VHP Zugang für Netznutzer besitzt. Zwar hat nicht jeder Transportkunde ein kommerzielles Interesse am VHP-Handel, aber alle möglichen Abstufungen und Sonderwünsche zum VHP Zugang sind im europäischen Gas Target Model auch nicht vorgesehen. Selbst wenn der Wert des VHP Zuganges für Nutzer maßgeblich wäre, wird die bestehende Opportunität der DZK, auch am VHP ver- oder einkaufen zu können, aus Sicht eines reinen Transiteurs einen Zusatzwert darstellen.²⁷

Ungeachtet dieser theoretischen Betrachtungen repräsentiert die höhere Rabattierung von uFZK gerade die objektiv höhere Wertigkeit von DZK aus Nutzersicht. Denn von der hier überhaupt maßgeblichen Ausgestaltung her ist uFZK inferior zu dem dynamisch zuordenbaren Kapazitätsprodukt: Gemäß Beschluß BK7-18-052 (KASPAR) wird DZK im Rang 3 erst dann unterbrochen, wenn unterbrechbare Kapazität im Rang 2 unterbrochen wurde. Daraus sollte ein geringerer Rabatt für DZK als für uFZK folgen, weil DZK unterbrechungsseitig höherwertig ist, und selbst nach einer Unterbrechung noch die zugeordnete Transportfunktion einhält. Insofern ist ein unterbrechbares Produkt – bezogen auf einen Ein- oder Ausspeisepunkt – immer inferior zu dem dynamisch zuordenbaren Produkt.

ACER hat der Untersuchung im Jahr 2018/19 die europaweite Verwendung von Konditionen in den Standardverträgen zum Gastransport einen exorbitant hohen Anteil konditionaler Kapazitäten in Deutschland im Gegensatz zu allen anderen Ländern festgestellt.²⁸

Die Empfehlung, die Rabattierung von konditionalen Produkten europaweit zu harmonisieren, dürfte von besonderer Relevanz für das vorliegende Verfahren sein. Dabei sollen auch Untersuchungen zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen bedingter Produkte und ihrer Tarife angestellt werden, um die Quersubventionen zwischen Transit- und inländischen Nutzern zu begrenzen.²⁹

Der Autor dieser Stellungnahme vertritt eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dynamisch zuordenbaren Kapazitäten, da sie aus seiner Sicht den Wettbewerb bei systemdienlichen Dienstleistungen und den Gashandel beeinträchtigen, die Harmonisierung grenzüberschreitender Kapazitäten verhindern und damit die Vollendung des Binnenmarktes behindern.³⁰ Er befürchtet, dass gerade durch eine höhere Rabattierung eine zusätzliche Nachfrage für DZK entsteht, was dann zu kommerziellen Engpässen bei der Bereitstellung von FZK führt.

²⁷ Der Wert von DZK aus Nutzersicht wäre allenfalls in einer gesamtwirtschaftlichen Kosten- Nutzenanalyse unter Einbeziehung der Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel einzubeziehen.

²⁸ ACER (2019): Report on the conditionalities stipulated in contracts for standard capacity products for firm capacity, 5.4.2019: <https://acer.europa.eu/m/news/Pages/News-Details.aspx?ItemId=347>

[ACER Report on the conditionalities stipulated in contracts for standard capacity products for firm capacity.pdf](#)
Annexes: [Annexes to the ACER Report on the conditionalities stipulated in contracts for standard capacity products for firm capacity](#) In fast allen anderen EU-Mitgliedsstaaten werden Dienstleistungen zur Gewährleistung der freien Zuordenbarkeit beschafft.

²⁹ ACER (2019): RNr. 37, 38. Dies auch entgegen der Interpretation im Gutachten der DNV GL.

³⁰ Schuler, B. (2014): Vermutung auf anhaltende, erhebliche Verletzung des transaktionsunabhängigen Zugangs durch beschränkt und dynamisch zuordenbare Kapazitäten. EnWZ Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 1/2014, Verlag C.H. Beck oHG;

Schuler, B. (2019): Fehlerhaftes Ermessen bei der Kapazitätsmaximierung in den deutschen Ferngasnetzen (§ 40 VwVfG, § 50 GasNZV) – Kommentierung aktueller Festlegungsverfahren der BNetzA. In: EWERK Zeitschrift des Instituts für Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft e.V. 4/2019, Berlin.
https://www.ewerk.nomos.de/fileadmin/ewerk/doc/2019/Ewerk_2019_04_01.pdf